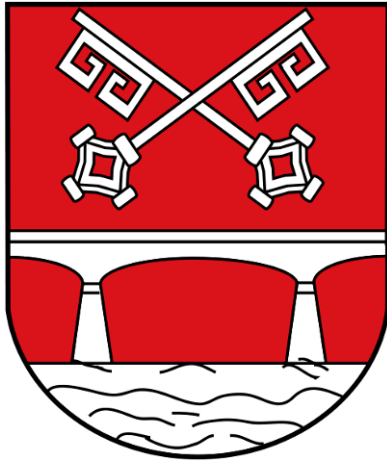
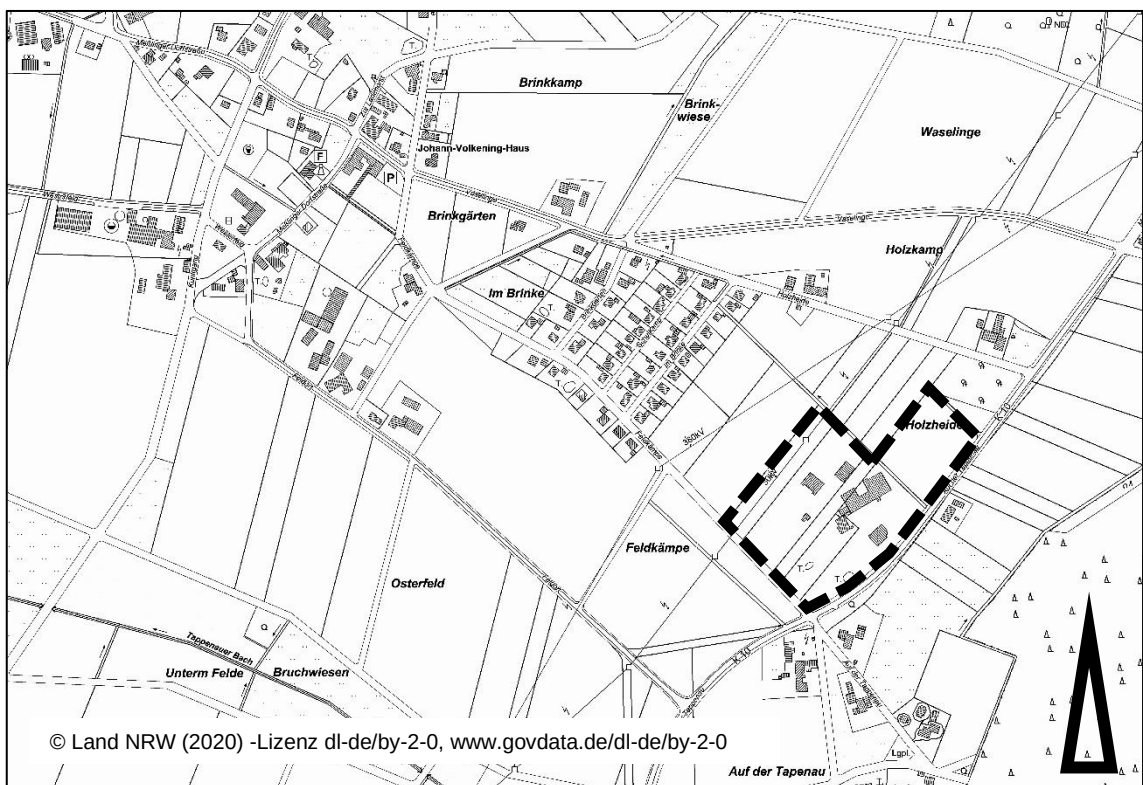




Stadt Petershagen

Begründung zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Land NRW (2020) -Lizenz dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Übersichtsplan

M 1:5.000 i.O.

Satzungsausfertigung

Inhalt

TEIL I: BEGRÜNDUNG	4
1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	4
2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / GRUNDLAGEN	4
3 LAGE IM RAUM / BESTAND	5
3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
3.2 ZUSTAND DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
4.1 LANDES- UND REGIONALPLANUNG	6
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
4.3 BEBAUUNGSPLÄNE	9
4.4 BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSER (BRPHV)	10
5 PLANUNGSALTERNATIVEN	11
6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	11
7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	12
8 ARTENSCHUTZ	12
9 VER- UND ENTSORGUNG	13
9.1 ABWASSERBESEITIGUNG	13
9.2 ABFALLBESEITIGUNG	13
9.3 ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	13
9.4 TRINK- UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG	13
10 HINWEISE	13
10.1 BODENDENKMALSCHUTZ	13
10.2 KAMPFMITTELBESEITIGUNG	14
10.3 BODENKUNDLICHE BAUBEGLEITUNG	14
11 FLÄCHENBILANZ	15
12 KOSTEN	15
TEIL II: UMWELTBERICHT	16
1 EINLEITUNG	16

2	KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE	16
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN ...	17
3.1	FACHGESETZE.....	17
3.2	FACHPLÄNE, SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ...	22
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
4.1	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES AUSGANGSZUSTANDS UND VORAUSSICHTLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
4.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	31
4.3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN WIRKUNGEN	34
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	35
5.1	BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	35
5.2	ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	35
6	ZUSAMMENFASSUNG	35
7	QUELLENANGABE.....	35

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
schramme@o-neun.de

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.2018, in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 01.01.2024
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 01.01.2023

2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG / GRUNDLAGEN

Im Jahr 2013 wurde für Teile des Änderungsgebietes der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ aufgestellt. Auf dem bereits seit 1977 bestehenden Gelände der Fa. Wiese Fahrzeugbau wurde mit dieser Planung der Bau einer Lagerhalle ermöglicht.

Im Jahr 2020 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstmals geändert und der Betrieb um das nordwestlich angrenzende Flurstück 315 erweitert. Durch die nun erfolgende 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 soll der Betriebsstandort zusätzlich um das östliche Flurstück 171 erweitert werden. Aufgrund dieser Bebauungsplanänderungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da dieser die geplanten gewerblichen Nutzungen bislang nicht vollständig abbildet.

Durch die Bauleitplanung wird ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Petershagen geleistet, indem der langjährig ortsansässigen Fa. Wiese Fahrzeugbau die Möglichkeit einer angemessenen Betriebserweiterung gegeben wird.

Ziel der Bauleitplanung ist es somit, dem Betrieb den historisch gewachsenen Standort für die Zukunft zu sichern und damit die Voraussetzungen zur langfristigen Absicherung des Betriebes zu schaffen. Gleichzeitig werden mit der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene bauliche Entwicklung des Betriebes

hergestellt und damit die rechtliche Grundlage zur Genehmigung der Erweiterung des Unternehmens geschaffen.

Um die städtebauliche Ordnung im Plangebiet gem. § 1 (3) BauGB zu gewährleisten, soll daher der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 9 sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen im Parallelverfahren dazu geändert werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der 38. FNP-Änderung liegt in der Stadt Petershagen in der Ortschaft Meßlingen und umfasst in der Gemarkung Meßlingen, Flur 7 die Flurstücke 315, 288, 287, 296, 297, 43 (tlw.) und 171. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 5,68 ha.

Im Zuge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 9 wurde für die nördliche Fläche parallel die 34. Änderung des FNP angestoßen, um das Flurstück 315 im FNP als gewerbliche Fläche darzustellen. Diese FNP-Änderung wurde jedoch zurückgezogen, sodass die 34. Änderung des FNP nicht wirksam geworden ist. Daher wird das Plangebiet der 34. Änderung in die 38. FNP-Änderung mit einbezogen und erneut überplant. Darüber hinaus wird das vorhandene Betriebsgelände in die FNP-Änderung einbezogen, da dort im FNP teilweise noch Grünflächen dargestellt sind.

Somit umfasst die 38. Änderung des FNP das gesamte Betriebsgelände und die geplanten Erweiterungsflächen.

Die räumliche Grenze des Änderungsgebietes ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt. Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Zustand des Änderungsbereiches

Das Plangebiet liegt südöstlich außerhalb des Siedlungsbereiches von Meßlingen. Es handelt sich gegenwärtig um das Betriebsgelände der Fa. Wiese und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen. Umgeben ist das Gebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Erschlossen wird der Änderungsbereich durch die Straßen „Auf der Tappenu“ (K 10) und „Feldkämpe“. Das Gewässer „17.52.01“ fließt gegenwärtig östlich am Plangebiet vorbei, wird aber im Zuge der Änderungsplanungen verlegt.

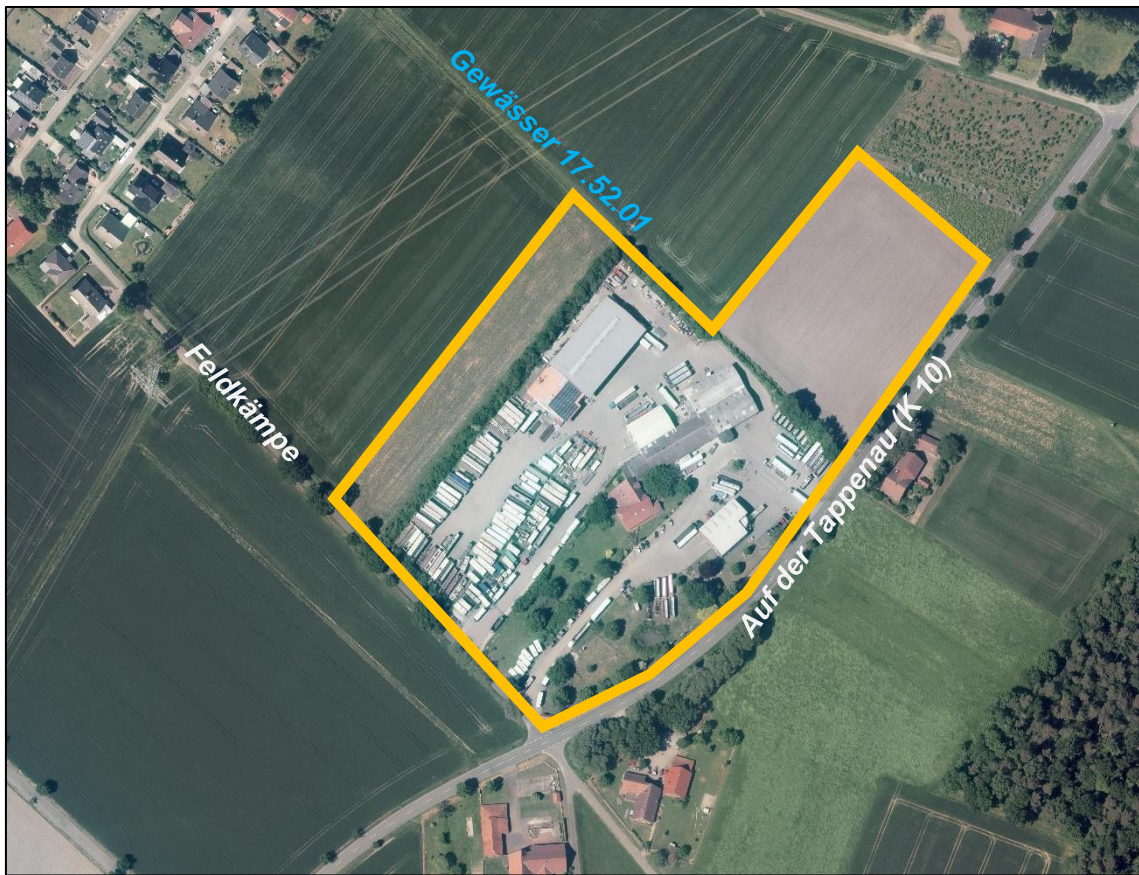


Abbildung 1: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2020), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 Landes- und Regionalplanung

Im Regionalplan wird die gesamte Ortschaft Meßlingen als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit Überlagerung als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt (Abb. 2). Somit wäre eine Siedlungsentwicklung nicht möglich, da sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen soll.

In der derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Neuaufstellung des Regionalplanes (Stand Entwurf) ist der Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Diese Darstellung ist gem. § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ zu berücksichtigen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche würde jedoch – laut Zielerläuterung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW – den Belangen kleinerer Ortschaften nicht gerecht. Ausnahmsweise können somit im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, „wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte

oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt.“ (vgl. LEP NRW, Ziel 2-3)

Dazu wird im LEP erläutert:

„Damit wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen und Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern.

In Anlehnung an die Regelung in § 35 (4) S. 1 Nr. 6 BauGB soll die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen.

Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen.

Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des Vorhandenen gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Als nicht mehr angemessen gelten auch mehrmalige Erweiterungen, die zusammengenommen nicht angemessen wären.

Eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck ist von der Ausnahme grundsätzlich nicht gedeckt.“¹

Die vorgenannten im Landesentwicklungsplan definierten Ausnahmen werden in der vorliegenden Planung eingehalten:

- die Erweiterung ist im Verhältnis zum bestehenden Standort angemessen (Betriebsgröße wird weniger als verdoppelt) – auch unter Berücksichtigung der vorhergehenden 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,
- ein funktionaler Zusammenhang zwischen vorhandenem Standort und Erweiterung ist ebenfalls gegeben,
- die Zweckbestimmung des Gebietes wird nicht verändert und das Gebiet auch nicht für einen neuen Zweck erweitert.

Somit steht die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegen und das Anpassungsgebot gem. § 1 (4) BauGB ist erfüllt.

¹ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Juni 2020

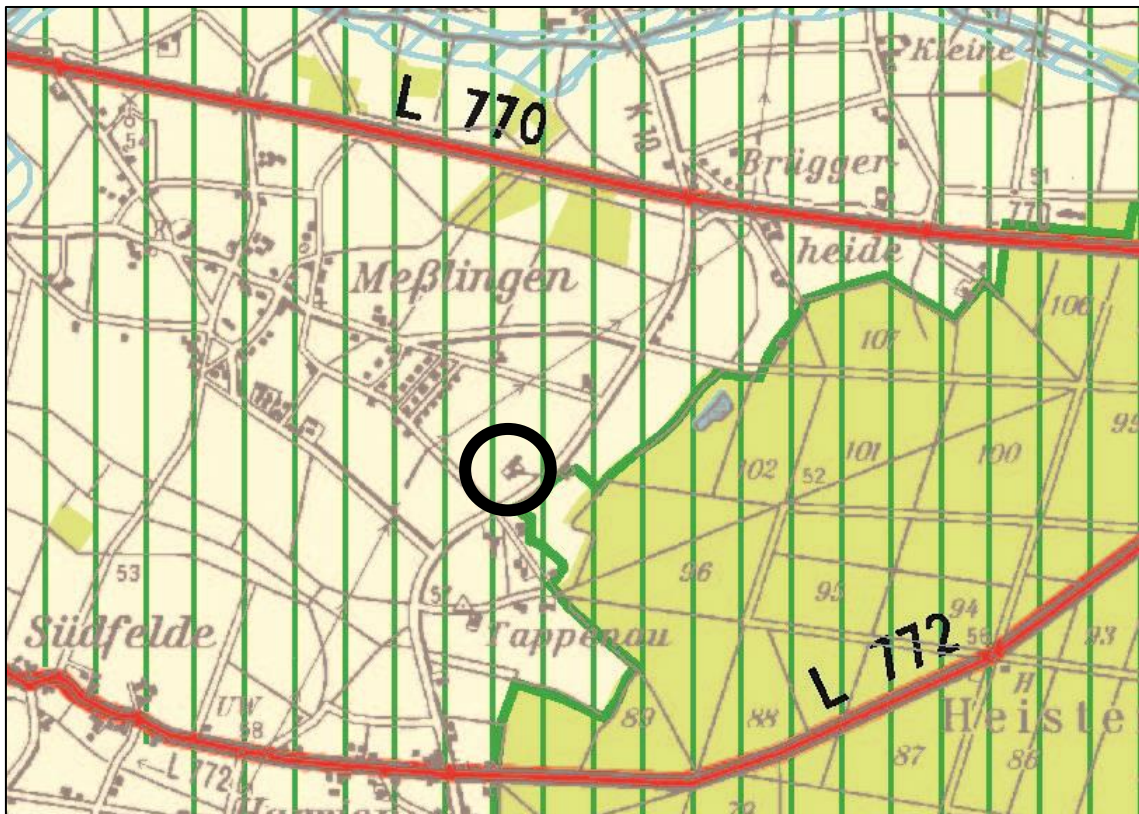


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

4.2 Flächennutzungsplan

Das bestehende Betriebsgelände der Fa. Wiese ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen bereits als Gewerbegebiet gem. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt. Innerhalb des Gewerbegebietes sind darüber hinaus Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt.

Für den nördlichen und östlichen Teil des Änderungsgebietes stellt der FNP eine „Fläche für Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

Da Bebauungspläne gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB notwendig. Der Flächennutzungsplan bildet die geplanten gewerblichen Nutzungen, die sich aus der 1. und 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 9 ergeben, bislang nicht ab.

Eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPiG NRW wurde an die Bezirksregierung gestellt.

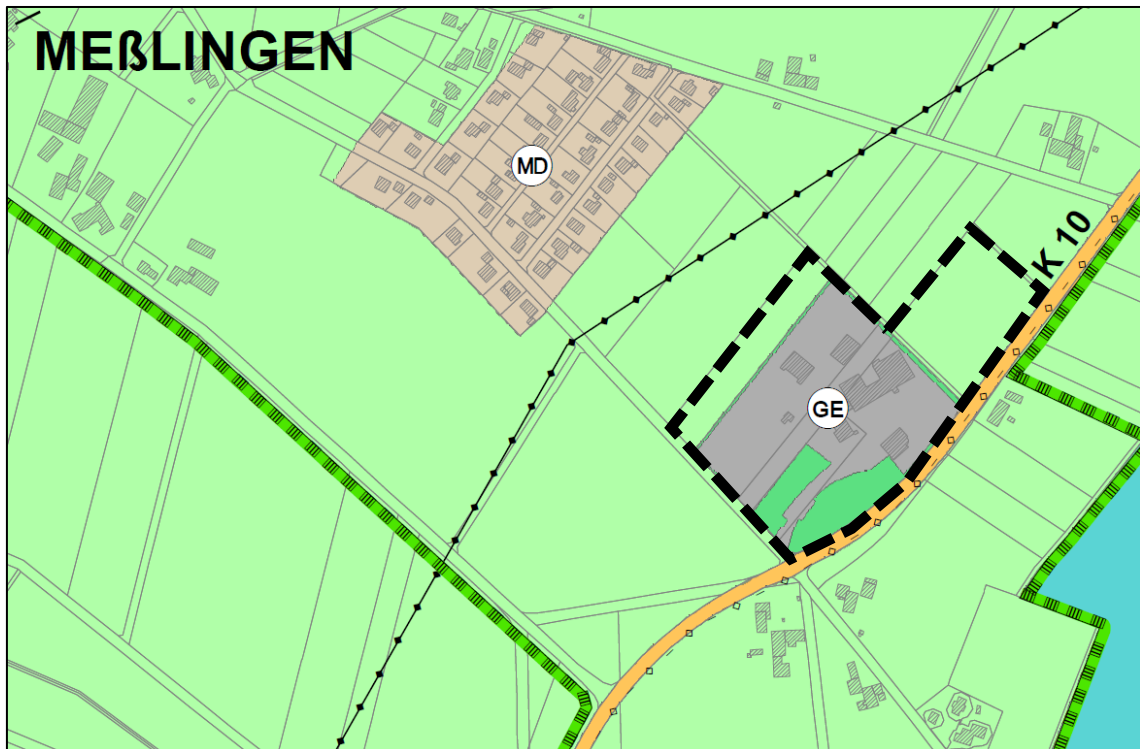


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen (Quelle: Stadt Petershagen)

4.3 Bebauungspläne

Im Jahr 2013 wurde westlich bzw. südlich des Plangebietes der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ aufgestellt. Im Jahr 2020 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstmals geändert und um das nordwestlich angrenzende Flurstück 315 erweitert. Somit können nun auf dem Betriebsgelände die Stellplatzflächen für Lkw und für die Pkw der Mitarbeiter erweitert sowie ein Hallenneubau errichtet werden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen definiert. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,8, die Geschossflächenzahl bei 1,6. Zudem ist die Höhe baulicher Anlagen begrenzt. Darüber hinaus werden grünordnerische Festsetzungen Bestandteil der Planung, um zu einer landschaftsbildgerechten Einbindung des Plangebietes beitragen zu können.

Wegen der noch ausstehenden erforderlichen Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass diese 1. Änderungsplanung noch nicht rechtskräftig ist. Für die nordöstlich angrenzende Fläche wird die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes parallel zur hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

4.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHV)

Im hier vorliegenden Fall handelt es sich jedoch auf Grund der geringen Plangebietsgröße und der damit einhergehenden Wirkungen durch eine kleinräumige Gewerbeflächenentwicklung nicht um eine solche raumbedeutsame Planung i.S.d. ROG. Insbesondere fehlt es an überörtlichen Auswirkungen der Planung, die Voraussetzung für die

Annahme einer raumbedeutsamen Planung sind. Insofern sind die Vorgaben der BRPHV im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Davon unabhängig werden jedoch auch keine Beeinträchtigungen der Ziele der BRPHV erkennbar, da das Plangebiet nicht im Bereich von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten liegt. Auch in Bezug auf die Darstellungen der Starkregengefahrenkarte finden sich hier keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefahr der Überflutung bei Starkregenereignissen (Einstautiefen, Fließgeschwindigkeiten). Die Planung führt auch nicht zu einem erhöhten Abfluss aus dem Plangebiet, der ggf. in benachbarten Bereichen zu einer Erhöhung der Überflutungsgefahr führt.

5 PLANUNGSAalternativen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch Planungsalternativen in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist hier v.a. der Fall, da landwirtschaftliche Flächen einer Umnutzung unterzogen werden. § 1a (2) Satz 4 BauGB normiert für diesen Fall, dass eine solche Umnutzung – auch unter potentieller Berücksichtigung von möglichen Innenentwicklungspotenzialen – zu begründen ist.

Die hier in Rede stehende 38. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Entwicklung eines Meßlinger Bestandsunternehmens, das an dieser Stelle historisch gewachsen ist. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind aufgrund des bereits bestehenden Betriebes an den vorhandenen Betriebsstandort gebunden und können daher sinnvoll nur in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Betriebsstandort geschehen. Zu begründen ist dies damit, dass bereits eine Erschließung besteht und so vorhandene verkehrliche und technische Infrastruktur- und Betriebseinrichtungen genutzt werden können. Darüber hinaus sollen die entstehenden baulichen Anlagen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang (Verkehrs- und Rangier- und Stellflächen für Neufahrzeuge, neue Werkhalle) zu den bestehenden Betriebsgebäuden im Westen stehen.

Eine Verlegung der Planung auf einen anderen Standort würde somit betrieblichen Verkehr zwischen den beiden Standorten bedingen und so zu vermehrtem Verkehrsaufkommen und zu vermehrten Immissionen auf umliegende Gebiete führen.

Im Hinblick auf den Standort kommen somit keine wirtschaftlich und städtebaulich sinnvollen Planungsalternativen in Betracht. Auch in Bezug auf die Art und Intensität der Nutzung kommen ernsthaft zu betrachtende Planungsalternativen v.a. lokalisiert in der Ortschaft Meßlingen nicht in Betracht, da es sich um das einzige Gewerbegebiet in der Ortschaft handelt.

6 INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die jetzigen Darstellungen im Plangebiet entsprechen nicht der geplanten Nutzung, die durch die 1. und 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ festgesetzt werden.

Mit der hier vorliegenden 38. Änderung des FNP der Stadt Petershagen werden die bisherigen Darstellungen überplant. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ändert sich im nördlichen und östlichen Bereich von der „Fläche für Landwirtschaft“ in ein „Gewerbegebiet“ gem. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO, um dort die Erweiterung des Betriebes zu ermöglichen. Die im vorhandenen Gewerbegebiet dargestellten Grünflächen werden

ebenso in ein Gewerbegebiet geändert. Eine Eingrünung des Plangebietes wird auf der Ebene der Bebauungsplanung gewährleistet und soll nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden.

Durch die Änderung wird der Vorgabe gem. § 8 (2) BauGB entsprochen, nach der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen.

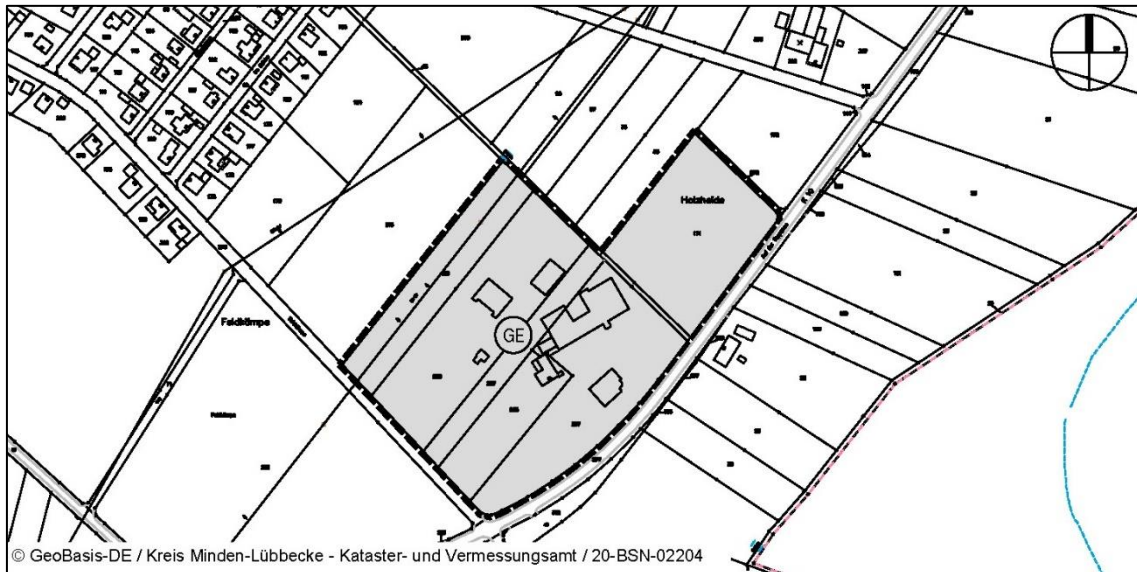


Abbildung 5: 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Quelle: Stadt Petershagen)

7 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Die Belange des Umweltschutzes und von Natur und Landschaft i.S. der in § 1 (6) Nr. 7 a-j BauGB genannten Eigenschaften sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Hierfür ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht, der Teil der Begründung ist (vgl. Teil II, Umweltbericht) dargelegt werden.

Mit der Aufstellung der 38. Änderung des FNP selbst werden noch keine konkreten Eingriffe ermöglicht. Diese werden erst auf Ebene des parallelen Bauleitplanverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ ermöglicht und dort berücksichtigt.

Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Änderung des FNP grundsätzliche Belange entgegenstehen, die eine Durchführung der Planung verhindern. Insbesondere sind durch die Planung keine Schutzgebiete (z.B. Überschwemmungsgebiete, FFH-Gebiete, geschützte Biotop o.ä.) direkt betroffen, noch befindet sich der Änderungsbereich im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben.

8 ARTENSCHUTZ

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen. Daher wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Mit der Änderung des FNP werden jedoch noch keine konkreten Baurechte geschaffen, sodass artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen sind.

9 VER- UND ENTSORGUNG

9.1 Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers kann über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation erfolgen. Die Niederschlagsentwässerung kann gedrosselt in die vorhandene Vorflut erfolgen.

Zum Schutz vor extremen Niederschlagswasserereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse der Betriebe eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen jedoch nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden. Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken ist vom jeweiligen Betreiber der Entwässerungsanlage ein Erlaubnisantrag gem. § 8 WHG bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

9.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung von Abfällen wird durch die Stadt Petershagen sichergestellt.

9.3 Elektrizitätsversorgung

Der für das Vorhaben erforderliche Strombedarf wird durch den örtlichen Energieversorger bereitgestellt.

9.4 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Betriebsgelände ist bereits an die vorhandene Trink- und Löschwasserversorgung angeschlossen. Im Rahmen der Ausbauplanung ist die Installation von weiteren Wasserentnahmestellen zu prüfen.

Unter Zugrundelegung der technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405 ist für das Plangebiet eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für 2 h zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an die Objektplanungen sind frühzeitig mit dem Brandschutz abzustimmen.

10 HINWEISE

10.1 Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Petershagen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL – Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52(:)02-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte

Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL – Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL – Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591- 6016, Fax: 0251 591-6098; E-Mail: palaeontologie@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

10.2 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen (Meldekopf nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr, Tel: 02931/82-2281) zu benachrichtigen.

10.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Auf Verlangen der zuständigen Bodenschutzbehörde kann vor dem Beginn der Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes, für deren Durchführung auf den Boden einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von 0,3 ha oder mehr eingewirkt wird (Bebauung, Erschließung, Versickerung, etc.), ein Konzept zum fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden während der Bauzeit verlangt werden (Bodenschutzkonzept nach DIN 19639). Dieses Bodenschutzkonzept (ggf. mit Bodenschutzplan) ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke abzustimmen. Die Erstellung und Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Die bodenkundliche Baubegleitung i.S. eines baubegleitenden Bodenschutzes für die Phasen der Planung, Projektierung und Ausschreibung als auch für die Phase der Ausführung (inkl. Zwischenbewirtschaftung) und ggf. Nachsorge ist durch ein Fachbüro / eine Fachstelle mit den notwendigen Fachkenntnissen für den baubegleitenden Bodenschutz gemäß Anhang C der DIN 19639:2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erbringen.

11 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Art der Nutzung	Aktueller FNP, ca.	38. Änderung, ca.
Fläche für Landwirtschaft	1,98 ha	0 ha
Gewerbegebiet	3,01 ha	5,68 ha
Grünflächen	0,69 ha	0 ha
Gesamt	5,68 ha	5,68 ha

12 KOSTEN

Durch die Durchführung des Bauleitplanverfahrens entstehen der Stadt Petershagen keine Kosten. Die sich aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergebenden Kostentragungspflichten werden in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich zwischen der Stadt Petershagen und dem Erschließungsträger geregelt.

Minden, 20.03.2024

.....

O. Schramme, Dipl.-Ing.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitplanungen im Regelverfahren ein Umweltbericht zu erstellen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im Folgenden Bericht dargestellt. Zu berücksichtigen ist, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes die Umweltprüfung nicht in der Detailschärfe möglich und erforderlich ist, wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichtes erfolgte durch o.9 Landschaftsarchitekten Wolfgang Hanke, Minden.

2 KURZDARSTELLUNG DES PLANUNGSINHALTS UND DER PLANUNGSZIELE

Im Jahr 2013 wurde für Teile des Änderungsgebietes der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ aufgestellt. Auf dem bereits seit 1977 bestehenden Gelände der Fa. Wiese Fahrzeugbau wurde mit dieser Planung der Bau einer Lagerhalle ermöglicht.

Im Jahr 2020 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstmals geändert und der Betrieb um das nordwestlich angrenzende Flurstück 315 erweitert. Durch die nun erfolgende 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 9 soll der Betriebsstandort zusätzlich um das östliche Flurstück 171 erweitert werden. Aufgrund dieser Bebauungsplanänderungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da dieser die geplanten gewerblichen Nutzungen bislang nicht vollständig abbildet.

Tabelle 2: Merkmale der geplanten Nutzung

Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)	Gewerbegebiet
Flächenbedarf	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 5,68 ha.
Naturschutz	

Lage, Art, Umfang und Festsetzungen des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet liegt südöstlich außerhalb des Siedlungsbereiches von Meßlingen. Es handelt sich gegenwärtig um das Betriebsgelände der Fa. Wiese und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen. Umgeben ist das Gebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen. Erschlossen wird der Änderungsbereich durch die Straßen „Auf der Tapenau“ (K 10) und „Feldkämpe“. Das Gewässer „17.52.01“ fließt gegenwärtig östlich am Plangebiet vorbei, wird aber im Zuge der Planungen verlegt.

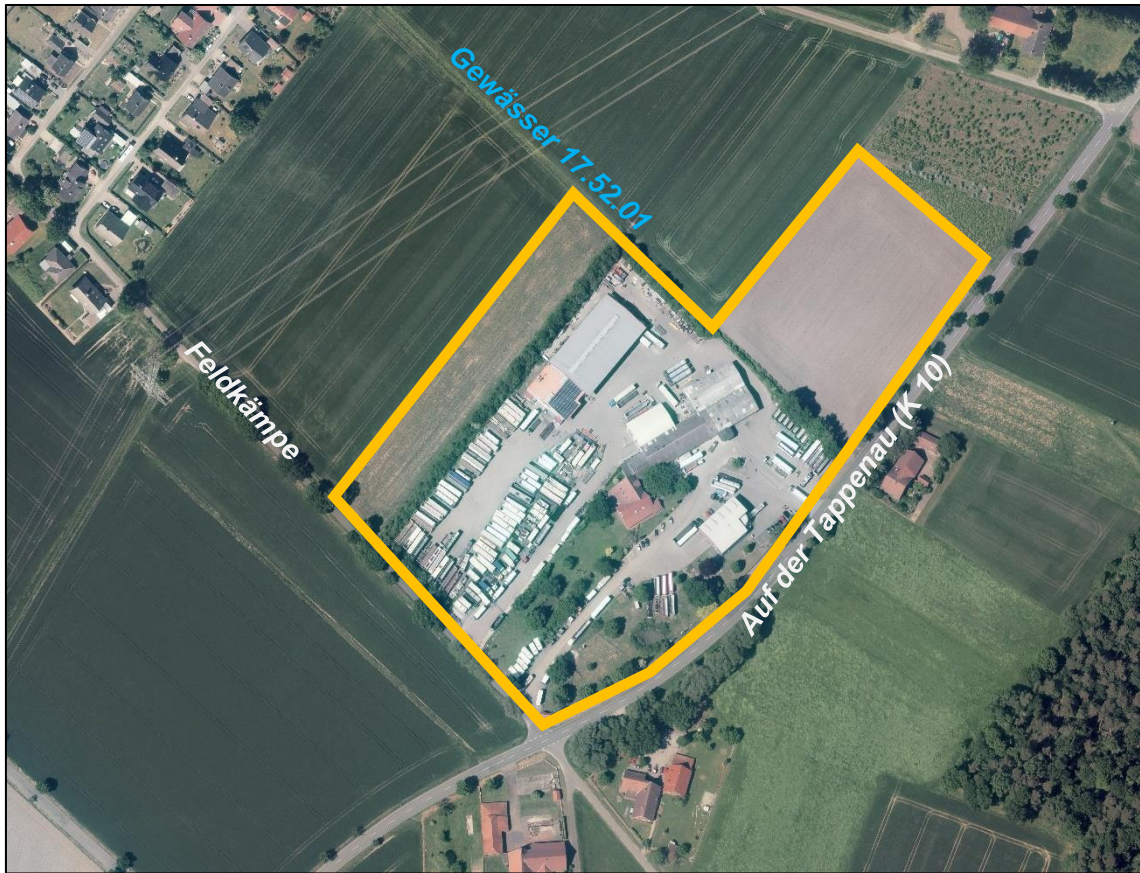


Abbildung 6: Luftbild, Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: © Land NRW (2020), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

3.1 Fachgesetze

Gemäß Baugesetzbuch § 1 (6) Nr. 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes besonders zu berücksichtigen. Für die einzelnen Schutzgüter schreibt das BauGB vor:

§ 1 (6): Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g. die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i. die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j. unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Folgende Umweltschutzziele sind in den Fachgesetzen für die Bauleitplanung aufgeführt und bei der Planung und Umsetzung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut Mensch

- **BlmSchG inkl. Verordnungen:** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BauGB (§ 1 (6) Nr. 7):** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- **BNatSchG:** Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

- **DIN 18005:** Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- **BNatSchG / LG NW:** Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 (2): entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 (3) insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß § 44 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

- **BauGB § 1 (6) Nr. 7:** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG (...).

Schutzgut Fläche:

- **BauGB § 1a:** Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz: bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungs-möglichkeiten zählen können.

Schutzgut Boden:

- **BBodSchG:** Ziele des BBodSchG sind:

die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind:

Natürliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion),
 - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion),
 - Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte)
 - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
 - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten,
 - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.
- **BauGB § 1a (2):** Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden:
 - **BNatSchG § 1 (3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Schutzgut Wasser:

- **WHG:** Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
- **BNatSchG § 1 (3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgüter Luft und Klima:

- **TA Luft:** Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
- **BImSchG inkl. Verordnungen (Luft):** Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
- **BNatSchG § 1 (3):** Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
- **BauGB § 1 (6) Nr. 7:** Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (...).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- **BNatSchG § 1 (4):** Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...).
- **DSchG NRW § 1:** Denkmäler (Bau- und Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler, Denkmalbereiche) sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Schutzgut Landschaft:

- **BNatSchG:** Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...).

3.2 Fachpläne, Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

3.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan wird die gesamte Ortschaft Meßlingen als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit Überlagerung als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt (Abb. 7).

In der derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Neuaufstellung des Regionalplanes (Stand Entwurf) ist der Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

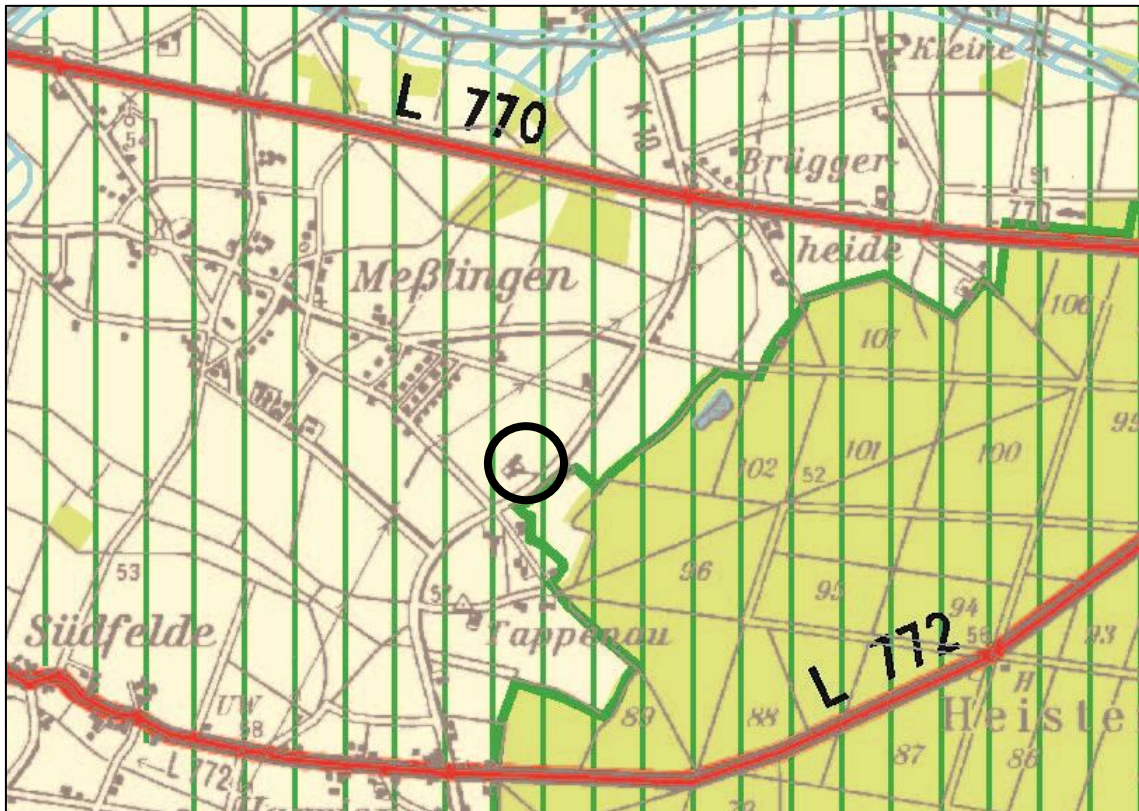


Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalplan, Plangebiet (Quelle: Bezirksregierung Detmold)

3.2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Das bestehende Betriebsgelände der Fa. Wiese ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen bereits als Gewerbegebiet gem. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt. Innerhalb des Gewerbegebietes sind darüber hinaus Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt.

Für den nördlichen und östlichen Teil des Änderungsgebietes stellt der FNP eine „Fläche für Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dar.

Da Bebauungspläne gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB notwendig. Der Flächennutzungsplan bildet die geplanten gewerblichen Nutzungen, die sich aus der 1. und 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 9 ergeben, bislang nicht ab.

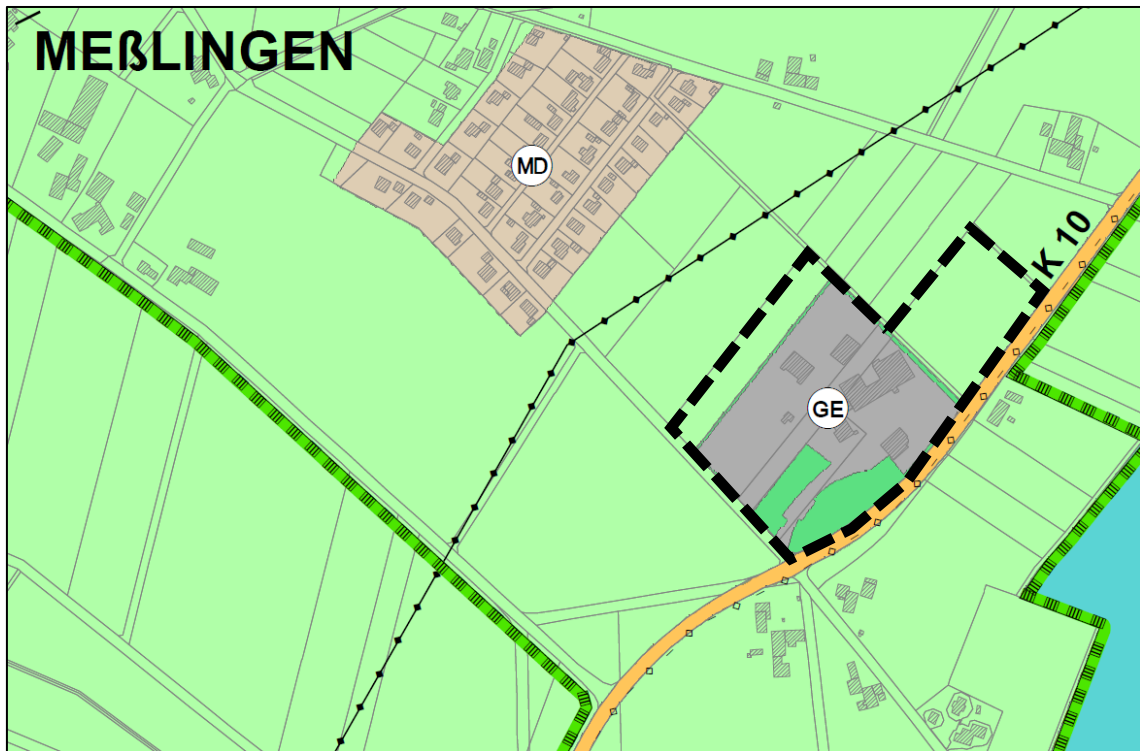


Abbildung 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen (Quelle: Stadt Petershagen)

3.2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend für ein bestimmtes naturräumlich zusammenhängendes Gebiet innerhalb eines Gemeindegebietes. Im Rahmen der Planung werden schutzwürdige sowie entwicklungsfähige Bestandteile von Natur und Landschaft herausgearbeitet, dargestellt und, wenn nötig, festgesetzt.

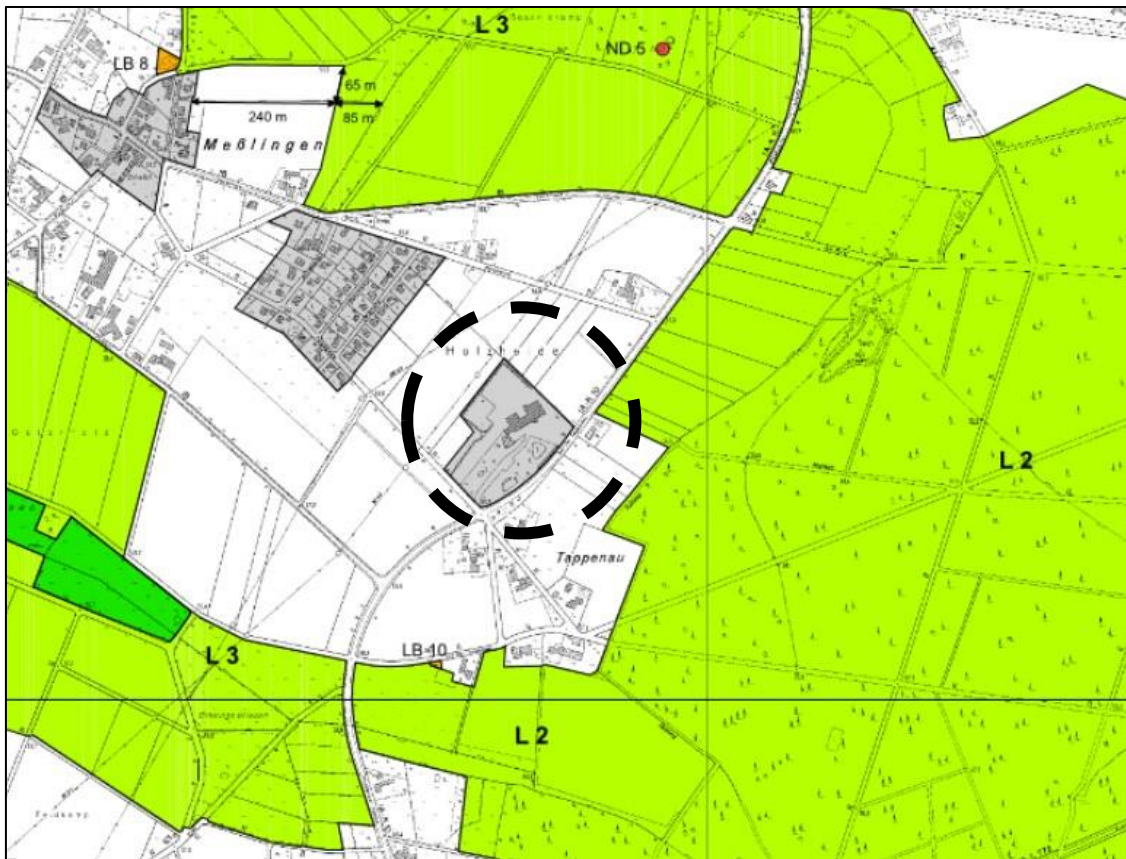


Abbildung 9: Auszug aus der Festsetzungskarte I des Landschaftsplans, Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Quelle: Kreis Minden-Lübbecke)

Der 2005 in Kraft getretene Landschaftsplan „Vom Mindenerwald zum Heisterholz“ stellt in der Festsetzungskarte I, „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ im Bereich des Plangebietes keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Biotope dar.

Östlich der an das Plangebiet grenzenden Straße „An der Tappenu“ beginnt das **Landschaftsschutzgebiet L 2 „Heisterholz und Umgebung“**.

Schutzzweck des LSG:

- die naturnahe Entwicklung der Nadelwälder und der Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände;
- vorhandene naturnahe Kleingewässer erhalten und entwickeln;
- den zum FFH-Gebiet „Heisterholz“ gehörenden Bereich zwischen den NSGs „Heisterholz“ und „Nordholz“ als wichtiges **Wandergebiet des Kammmolchs** zwischen seinen Sommer- und Winterhabitaten erhalten und entwickeln;
- die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes, das durch reich strukturierte Wälder, Waldränder und Offenlandbereiche geprägt wird, erhalten und entwickeln;
- die Erholungseignung dieser Landschaft erhalten;

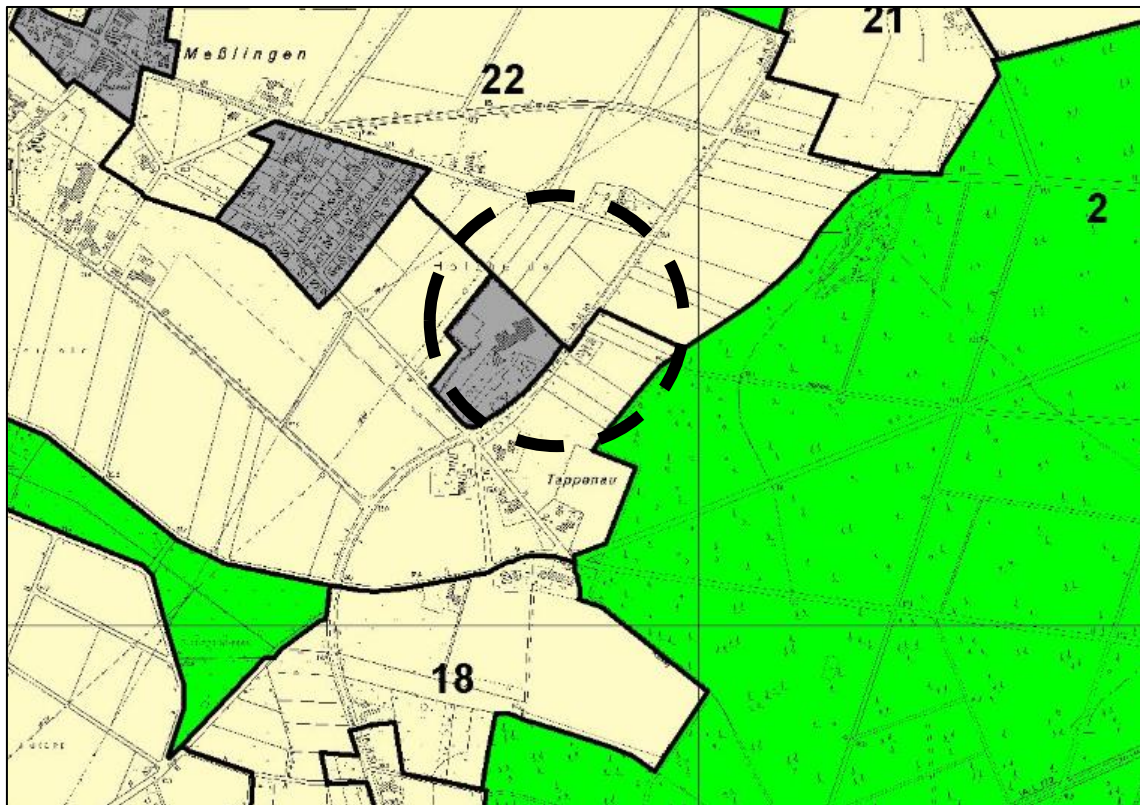


Abbildung 10: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans (Quelle: Kreis Minden-Lübbecke)

Für den Bereich des Plangebietes sieht der Landschaftsplan das Entwicklungsziel Anreicherung der „erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor. Das Plangebiet ist der **Nummer 22**, „**Sandplatten zwischen dem Mindenerwald und Petershagen**“, zugeordnet.

Entwicklungsschwerpunkt:

- Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung naturnaher Biotope sowie die Verbesserung, Ergänzung und Vernetzung vorhandener Biotope (z. B. durch die Entwicklung linearer Biotopstrukturen);
- Schutz des Bodens durch die Verhinderung von Winderosion;
- Verminderung des Nährstoffeintrages in die Gewässer und die Erhöhung der Selbstreinigungskräfte der Gewässer;
- Wiederherstellung von mesoklimatisch wirksamen sowie luftreinigenden Gehölzbeständen und Wäldern;
- die Entwicklung einer strukturierten, halboffenen Kulturlandschaft, die Entwicklung charakteristischer, erlebbarer Fließgewässerläufe, die Markierung von Geländekanten sowie die Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft;

Konkrete Maßnahmen für diesen Bereich sind u. a.:

- Vermehrung des Gehölzbestandes durch Anpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen;
- Eingrünung von Baugebieten sowie das Landschaftsbild störenden Gebäuden;
- Förderung nicht ausreichend repräsentierter Biotope und Biotopstrukturen;

- Umwandlung existierender, naturferner Teiche in Artenschutzgewässer;
- ökologische Verbesserung von Fließgewässern und deren Auen unter Beachtung der Vorflutfunktion;
- Entwicklung von ausreichend breiten, extensiv oder nicht gepflegten Rainen z.B. entlang von Wegrändern und Gräben,
- Umwandlung von Acker in Grünland und Extensivierung der Grünlandnutzung, bei geeigneten Böden Wiedervernässung;
- Anlage von Pufferzonen zu ökologisch wichtigen Bereichen;

3.2.4 Schutzgebiete

Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder schutzwürdige Biotop liegen nicht im Bereich des Plangebietes. In Abbildung 11 sind neben den geschützten Biotopen auch die für den Biotopverbund wichtigen und geeigneten Flächen dargestellt.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine solche, vorrangig zu entwickelnde Fläche (Objektkennung: VB-DT-MI-3619-011).



Abbildung 11: geschützte Landschaftsbestandteile und Biotopverbundflächen (Quelle: © Geobasis.NRW)

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Ausgangszustands und voraussichtliche Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Ausschlaggebend für die Wertigkeit eines Planungsraumes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind Aspekte, wie Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Grün- und Freiflächen sowie Luftschadstoffe, Licht- und Lärmimmissionen oder elektromagnetische Felder. Das Vorhaben ist somit hinsichtlich seiner Auswirkungen auf gesunde Lebensverhältnisse und Erholungsfunktionen für den Menschen zu prüfen.

Der wirksame FNP stellt für den Erweiterungsbereich aktuell Flächen für die Landwirtschaft dar. Landwirtschaftliche Flächen bieten in der Regel einen höheren Erholungswert durch den positiv wahrgenommenen Freiraum, die entsprechenden Grünstrukturen und klimatischen Wirkungen.

Bewertung

Mit der geplanten Nutzungsänderung werden die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes geschaffen, die ein Heranrücken an die bestehende Wohnbebauung im Westen sowie eine Ausdehnung der Gewerbeflächen in die halboffene Landschaft im Norden ermöglichen. Damit verbunden ist der Verlust von Freiraum, der jedoch aufgrund seiner Lage und seiner derzeitigen Nutzung als Ackerfläche, für Anlieger oder Naherholungssuchende keine konkrete Funktion beinhaltet.

Mögliche Beeinträchtigungen für den Menschen können optischer Art sein oder durch Lärm-, Licht- und/oder Staubemissionen entstehen. Diese sind auf der aktuellen Planungsebene noch nicht in vollem Umfang ermittelbar. Mit Konkretisierung der Planung im weiteren Verlauf der Bauleitplanung werden mögliche Beeinträchtigungen ermittelt und in Bezug auf das Schutzgut Mensch bewertet.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Grundlage der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere ist die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung des Plangebietes sowie direkt angrenzender Bereiche. Die Vorhabenfläche wird derzeit als Betriebsgelände und Ackerfläche genutzt. Im Plangebiet verläuft ein sporadisch wasserführender Graben. Dieser Bereich wird von einigen Laubbäumen mittleren Alters und tlw. von einer schmalen Hecke begleitet. Im Westen grenzen weitere Ackerflächen an das Gelände. Nordöstlich schließt eine Weihnachtsbaumschonung an die Fläche an und östlich bis südöstlich verläuft die Kreisstraße K10, „Auf der Tappenu“ mit straßenbegleitenden Laubbäumen.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Waldgebiet „Heisterholz“ mit Vorkommen seltener und streng geschützter Tierarten, insbesondere Amphibien.

Bewertung

Das geplante Vorhaben führt zu einem Verlust von Ackerfläche durch Überbauung. Der Fachbeitrag zum Artenschutz schließt Brut- und Vermehrungsstätten für die Ackerfläche sowie die im direkten Umfeld liegenden Flächen weitgehend aus. Lediglich die nördlich

gelegene Nadelholzschonung kann Bruthabitate für diverse Vogelarten bieten. Dieser Bereich bleibt erhalten.

Dem Graben kommt dagegen eine Bedeutung als potenzielle und zu erhaltende Ausbreitungsachse für Amphibien zu. Die Durchgängigkeit des Gewässers bzw. Grabens ist daher zu erhalten. Schutzmaßnahmen für den Graben wurden erarbeitet und konkretisiert in den Umweltbericht der parallelen Bebauungsplanänderung aufgenommen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Der wirksame FNP lässt mit der bislang dargestellten Nutzung als Gewerbe- und landwirtschaftliche Fläche durch die übliche intensive Nutzung kaum Spielraum für geschützte Pflanzenarten. Lediglich in den Randbereichen, am Übergang zu den Gehölzflächen, können sich typische Saumarten ansiedeln. Das geplante Vorhaben wird zu einer Versiegelung von Fläche führen, die als Vegetationsfläche verloren geht.

Bewertung

Da mit der Änderung des Flächennutzungsplans noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, ist eine Beeinträchtigung der Vegetationsflächen zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abzuschätzen. Da eine Verbindung vom bestehenden Betriebsgelände zur Erweiterungsfläche hergestellt werden soll, ist mit einem Verlust von Gehölzbestand zu rechnen. Dieser Verlust wird im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt und ein entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleich hergestellt.

Die Bestandsaufnahme hat keine Vorkommen geschützter Pflanzenarten ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen können daher weitgehend ausgeschlossen werden.

4.1.4 Schutzgut Boden

Der im Untersuchungsgebiet vorherrschende Bodentyp ist Pseudogley ohne Grundwasserbeeinflussung. Die Hauptbodenart ist Sand. Der stark verdichtungsempfindliche Boden hat geringe Bodenwertzahlen von 25 bis 40. Der Boden ist nicht als schutzwürdig eingestuft (Auskunftssystem BK 50, Geoportal NRW).

Bewertung

Die für die Erweiterung ausgewählte Fläche hat aufgrund ihrer Bodeneigenschaften keine besondere Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung. Ebenso liegt keine Schutzwürdigkeit des Bodens für besonderes Biotopentwicklungspotential vor. Der vollständige Verlust der ökologischen Bodenfunktion ist jedoch generell als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes einzustufen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt, bewertet und entsprechend ausgeglichen.

Es wird auf § 202 BauGB hingewiesen, wonach Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.

4.1.5 Schutzgut Fläche

Um einen maßvollen Umgang mit Grund und Boden zu erwirken und die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren, ist das Schutzgut Fläche in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Da es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Firmengeländes handelt, stellt eine Erweiterungsfläche in größerer Entfernung vom Firmengelände keine Alternative dar.

Bewertung

Die ausgewählte Fläche schließt an das bestehende Betriebsgelände an. Somit können zusätzliche Erschließungswege und vermehrter LKW-Verkehr auf öffentlichen Straßen vermieden werden. Dem maßvollen Umgang mit dem Schutzgut Fläche wird durch die bedarfsorientierte Planung Rechnung getragen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Im Vorhabenbereich zu berücksichtigen ist das Gewässer „17.52.01“, das als Entwässerung für die K10 und des Firmengeländes dient.

Aus der Bodenkarte ist ersichtlich, dass das Grundwasser tief ansteht. Der Boden ist vollständig ohne Grundwassereinfluss.

Bewertung

Das geplante Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser. Mit der Versiegelung von Flächen ist jedoch generell eine Reduzierung der Versickerungsfläche verbunden. Dieser Umstand sollte im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt werden und über entsprechende Maßnahmen, z. B. die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb oder im Nahbereich des Plangebietes, in die Planung und den naturschutzfachlichen Ausgleich einfließen.

Der die Erweiterungsfläche vom Betriebsgelände trennende Graben soll nach Möglichkeit verlegt werden, um die Funktion als potenzieller Ausbreitungsweg für Amphibien zu erhalten. Schutzmaßnahmen für den Graben wurden erarbeitet und konkretisiert in den Umweltbericht der parallelen Bebauungsplanänderung aufgenommen.

4.1.7 Schutzgut Klima / Luft

Klimatisch ist der Raum Petershagen dem ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich Mitteleuropas zuzuordnen und durch seine Lage in der Norddeutschen Tiefebene überwiegend subatlantischem Klima mit kontinentalen Einflüssen ausgesetzt. Das Wetter ist wechselhaft und unbeständig. Die in der Regel mäßig warmen Sommer haben auch im Raum Petershagen in den letzten Jahren Rekordtemperaturen und längere Trockenperioden mit sich gebracht. Die Winter bleiben meist mild. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei etwa 9,5 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 650 und 700 mm/a.

Kleinräumig ist das Klima geprägt durch die halboffene Lage am Siedlungsrand bzw. inmitten der kleineren Siedlungszellen (meist Hofstellen). Dazwischen liegen Ackerflächen und, überwiegend entlang von Straßen oder entlang von Geländekanten, Gehölzstreifen und Einzelbäume. Freiflächen in Form von landwirtschaftlichen Flächen und

Gehölzbereichen haben eine klimatische und lufthygienische Wirkung und tragen zum Ausgleich der Temperaturen bei.

Bewertung

Die entstehende Versiegelung kann zu einer Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse führen. Hinsichtlich des Meso- und Makroklimas sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme keine Auswirkungen zu erwarten.

4.1.8 Biologische Vielfalt

Biodiversität oder biologische Vielfalt bedeutet „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt) und zwischen den Arten (Artenvielfalt) und die Vielfalt der Ökosysteme und entsprechend der Interaktionen darin.“ (Artikel 2 der *Convention on Biological Diversity*, CBD 1992).

Der wirksame FNP lässt mit der für das Plangebiet dargestellten Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und Gewerbefläche wenig Spielraum für die Entwicklung artenreicher Flora und Fauna. In den angrenzenden Bereichen kann die Artenzahl dagegen deutlich höher liegen. Gerade an den Schnittstellen unterschiedlicher Biotoptypen, z. B. im Übergangsbereich von Baumbeständen oder Hecken zu Acker oder Grünland, steigt die Artenzahl i. d. R. deutlich an.

Bewertung

Mit der Nutzung des Ackers als Betriebsgelände können derzeit vorhandene ruderale Strukturen an den Rändern der Fläche verloren gehen. Versiegelungen führen generell zu einer Verringerung der Biodiversität im Vorhabenbereich. Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft noch kein konkretes Baurecht. Der Eingriff ist somit auf dieser Planungsebene noch nicht festzustellen. Die Eingriffsintensität in das Schutzgut Biodiversität, sowie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen werden im weiteren Verlauf der Bauleitplanung geprüft.

4.1.9 Landschaft

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die von kleinen Siedlungszellen und Hofstellen unterbrochene Agrarlandschaft, Gehölzreihen entlang von Straßen oder Flurstücksgrenzen, kleineren Gewässern und Feldgehölzen. Im Plangebiet dominiert, neben den Vorbelastungen des Firmengeländes der Wiese Fahrzeugbau GmbH, das östlich gelegene Waldgebiet „Heisterholz“ mit den umliegenden Grünlandbereichen.

Das Plangebiet besitzt, insbesondere durch die bestehenden Vorbelastungen, eine geringe bis mittlere Wertigkeit in Bezug auf die Aspekte Schönheit (harmonische Wirkung der Gesamtheit von Natur und Landschaft) und Vielfalt (natürliche Strukturelemente). Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Freizeitgestaltung oder Naherholung.

Bewertung

Die Erweiterung des Firmengeländes führt in dem bereits vorbelasteten Bereich zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die negativen Auswirkungen können anhand entsprechender Maßnahmen (z. B. geeignete Eingrünung) minimiert werden. Mit Konkretisierung der Planung im weiteren Verlauf der Bauleitplanung werden

mögliche Beeinträchtigungen ermittelt, in Bezug auf das Schutzgut Landschaft bewertet und entsprechende Maßnahmen entwickelt.

4.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler gem. § 2 (5) DSchG NRW sind im Plangebiet nicht bekannt. Die Hinweise zum Bodendenkmalschutz sind zu beachten.

4.1.11 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen naturgemäß in permanenter Wechselwirkung zueinander, da sie in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Veränderungen wirken sich daher selten nur auf ein Schutzgut aus. Eine spezielle fachliche Bewertung von Wechselwirkungen wird erforderlich, wenn erhebliche Komplexwirkungen prognostiziert werden können, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen.

Bewertung

Bewertungsmaßstäbe oder Umweltqualitätsziele zu den Auswirkungen von Wechselwirkungen liegen derzeit nicht vor. Daher ist der Begriff der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als Maßstab heranzuziehen. Zum jetzigen Stand der Planung sind negative, aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehende Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erkennen. Mit Konkretisierung der Planung werden mögliche Beeinträchtigungen geprüft.

4.1.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden voraussichtlich die landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben, die notwendige Erweiterung der Fa. Wiese aber möglicherweise an anderer Stelle erfolgen.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.2.1 Auswirkungen des Vorhabens

Die Stadt Petershagen plant die 38. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von rund 5,68 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Auswirkungen der Nutzungsänderung

Auf dieser Ebene der Bauleitplanung entstehen durch das geplante Vorhaben noch keine Eingriffe und Beeinträchtigungen. Der Umweltbericht prüft die 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Gewerbeflächen im Plangebiet.

Die mit der Entstehung von Gewerbeflächen verbundenen Beeinträchtigungen, wie z. B. der Verlust von Vegetationsfläche und neue Flächenversiegelungen, werden in der weiteren Bauleitplanung reglementiert und gelenkt. Der Eingriff muss nach Konkretisierung der Planung auf Ebene des B-Plans im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt, bewertet und entsprechend ausgeglichen werden.

4.2.2 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 (6) Nr. 7 a-i BauGB)

Tabelle 3: Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Zusammenfassung

Schutzgut	Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit / Maßnahmen
Mensch	Mit Erweiterung des Gewerbegebietes können zusätzliche Lärm- und Lichtbelastungen auftreten;	Auf dieser Planungsebene keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar;
Tiere	Verlust von Nahrungshabitaten und potenziellen Wander- bzw. Ausbreitungswegen	Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickeln;
Pflanzen	Verlust von Vegetationsflächen (Acker, Gehölze);	Erhebliche Beeinträchtigungen absehbar – bei Konkretisierung der Planung Ausgleich erforderlich;
Boden	Verlust der Bodenfunktion im Bereich von Versiegelung;	erhebliche Beeinträchtigungen absehbar – bei Konkretisierung der Planung Ausgleich erforderlich;
Fläche	Flächenneuinanspruchnahme wird vorgenommen	erhebliche Beeinträchtigungen absehbar – bei Konkretisierung der Planung Ausgleich erforderlich;
Wasser	Durch Versiegelung Verringerung der Grundwasserneubildung möglich;	im weiteren Verlauf der Bauleitplanung Erheblichkeit prüfen; Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickeln;
Klima/Luft	Verlust von klimatisch und lufthygienisch ausgleichenden Strukturen; Entstehung von zusätzlichen Versiegelungen;	Zum jetzigen Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Verlust von Vegetation mit Flächenversiegelung; geringfügige Beeinträchtigung des Schutzgutes;	Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung Vermeidungs- u. Ausgleichsmaßnahmen entwickeln;
Landschaft	Verlust von Freiflächen in vorbelastetem Bereich;	Auf dieser Planungsebene keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar; Minderungsmaßnahmen entwickeln;
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler gem. § 2 (5) DSchG NRW sind nicht bekannt.	keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar;

Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern vorhanden;	Im weiteren Verlauf der Bauleitplanung prüfen; Vermeidungsmaßnahmen entwickeln;
-------------------------	---	---

4.2.3 Zusätzliche Aspekte und Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung

a) Planung (Abriss, Bauphase, Nutzung)

Da mit der Änderung des Flächennutzungsplans noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird, sind die möglichen Beeinträchtigungen auf dieser Planungsebene nicht exakt zu benennen.

Sollten z. B. Fällarbeiten im Gehölzbestand erforderlich werden, sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermittelt und dargestellt.

b) Ressourcennutzung (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Empfindlichkeit und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden geprüft und bewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf dieser Ebene der Bauleitplanung von einer nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen ausgegangen werden kann. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden gemäß der Eingriffsregelung (§§ 13 – 15 BNatSchG) ermittelt und ausgeglichen.

c) Art und Menge an Emissionen

Schadstoffe:

Der Betrieb nicht elektrisch betriebener Baumaschinen, Baustellenverkehr sowie der mit der späteren Nutzung verbundene PKW- und LKW-Verkehr ist mit dem Ausstoß von Luftschadstoffen verbunden. Konkrete Aussagen zu potenziellen Schadstoffemissionen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Es gelten die einschlägigen Richtlinien (z. B. TA-Luft).

Lärm:

Während der Bauzeit sowie betriebsbedingt ist mit Belastungen durch Lärm zu rechnen (z. B. Baumaschinen, LKW-Verkehr auf dem Betriebsgelände). Ob eine unzumutbare Lärmbelastung für die umliegende Wohnbebauung vorliegt, ist auf Ebene des konkretisierten B-Plans zu prüfen.

Erschütterungen:

Während der Bauphase ist mit leichten Erschütterungen durch Baumaschinen (z. B. Rüttelplatten zur Verdichtung) zu rechnen. Anlage- und nutzungsbedingt sind keine Erschütterungen zu erwarten.

Licht:

Anlage- und betriebsbedingt entstehen zusätzliche Lichtquellen durch Beleuchtungen auf dem erweiterten Firmengelände. Da Bauarbeiten auch im Winterhalbjahr stattfinden können, können in den Morgen- und Abendstunden Beleuchtungen erforderlich werden.

Wärme und Strahlung:

Während der Bauphase können Arbeiten mit Wärmeentwicklung erforderlich sein (z. B.

Herstellung von Asphaltdecken). Im Bereich der überbauten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas, die sich nur unwesentlich auf die Umgebung auswirkt.

Verursachung von Belästigungen:

Auf dieser Ebene der Bauleitplanung nicht festzustellen.

d) Abfälle / Abwässer:

Auf dieser Planungsebene nicht zu bewerten. Die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser wird auf Ebene des B-Plans konkretisiert.

e) Risiken für Mensch, Umwelt und kulturelles Erbe

Durch die Umsetzung der Planung, welche die Entwicklung von Gewerbeflächen beinhaltet, sind keine außerordentlichen Risiken durch Unfälle oder Katastrophen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erkennbar. Das Plangebiet liegt außerhalb von Achtungsabständen nach KAS 18 (Störfallbetriebe).

f) Kumulation von Umweltauswirkungen

Kumulative Wirkungen können aus der Überlagerung von Auswirkungen gleicher Art aus anderen (benachbarten) Bauvorhaben entstehen. Dabei können die Auswirkungen einzelner Vorhaben geringfügig sein, sich in Überlagerung mit den Emissionen weiterer Projekte jedoch zu erheblichen Auswirkungen steigern. Mögliche kumulative Wirkungen können jedoch erst bei Konkretisierung der Planung ausreichend beurteilt werden.

g) Klimaaspekte

Im Plangebiet kommt es durch zusätzliche Versiegelungen kleinräumig zu einer stärkeren Erwärmung am Tage und langsameren Abkühlung in der Nacht. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Fläche und der Lage in der halboffenen Landschaft ist nicht mit einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse zu rechnen. Je nach den Bestimmungen des B-Plans können die Auswirkungen jedoch gemindert oder verschärft werden. Auch hier ist eine Beurteilung erst mit Konkretisierung der Planung möglich.

h) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe unterliegen Vorschriften und DIN-Normen, die zu berücksichtigen sind. Es gelten die einschlägigen Richtlinien (z. B. TA-Luft).

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen

Die mit Änderung der geplanten Nutzung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind gemäß §§ 13 - 15 BNatSchG zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Auf der aktuellen Planungsebene sind diese Auswirkungen nicht ausreichend einzugrenzen. Gezielte Maßnahmen, wie z. B. der Erhalt oder die Anpflanzung von Bäumen, werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entwickelt und festgesetzt.

4.3.1 Darstellung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten stehen für die Erweiterung des Firmengeländes derzeit nicht zur Verfügung. Die Entwicklung einer Fläche, die nicht im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Firmengelände steht, würde die Betriebsabläufe erschweren und wird daher nicht angestrebt. Innerhalb des Plangebietes werden durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Auswirkungen auf die

betrachteten Schutzgüter auf das erforderliche Maß (z. B. Begrenzung der GRZ, Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen) begrenzt.

4.3.2 Erhebliche Auswirkungen gemäß § 1 (6) Nr. 7 j

Besondere erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Falle von Unfällen oder Katastrophen sind mit der geplanten Nutzungsänderung in eine Gewerbenutzung nicht zu erwarten.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Beschreibung der technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Erstellung der Umweltprüfung wurden bestehende Planungen und Erhebungen herangezogen. Die Schutzgüter wurden anhand der einschlägigen Geodatenportale NRW sowie bei einer Bestandsaufnahme vor Ort ermittelt.

Geobasisdaten NRW: Daten zu Boden, Wasser, Lärmemissionen, Naturschutz

5.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden die konkreten Planinhalte dargestellt. Erst dann sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter in ihrem vollen Umfang erkennbar. Maßnahmen zur Überwachung, wie z. B. eine Umweltbaubegleitung, werden daher ggf. im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entwickelt und definiert.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt wurden.

Zielsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Gewerbefläche.

Die Änderung des FNP führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, wenn die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisierenden naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt und langfristig erhalten werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die FNP-Änderung werden nicht erforderlich, da noch keine konkreten Ausgleichserfordernisse hervorgerufen werden. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

7 QUELLENANGABE

- GEOLOGISCHER DIENST NRW, Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK 50
- GEOportal NRW; Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- LANUV NRW (2013): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW- Stand: 05.03.2013
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten
- <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- Richarz, Klaus (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen, Verlag Quelle und Meyer
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- MINISTERIUM FÜR UMWELT; LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Umweltportal, „Umweltdaten vor Ort“ (UvO)